



Gästeinformation Bad Schlema

des

Fremdenverkehrsvereins
„Schlematal“ e.V.

in Kooperation mit

Große Kreisstadt
Aue-Bad Schlema



Kurgesellschaft
Schlema mbH



Gästeinformation Bad Schlema, R.-Friedrich-Str. 18, 08301 Bad Schlema

FH Metzger
Herr Metzger
Kastanienweg 31

08301 Bad Schlema/OT Wildbach

Neue Kurtaxe-Satzung ab 21. Januar 2022

Sehr geehrte Vermieterinnen und Vermieter,

die Große Kreisstadt Aue Bad Schlema erhebt für die Ortsteile Bad Schlema und Wildbach zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

Durch die zum 01.01.2019 erfolgte Fusion der Stadt Aue mit der Gemeinde Bad Schlema wurde eine generelle bzw. formelle Anpassung der bisher geltenden Kurtaxe-Satzung der Gemeinde Bad Schlema in ihrer letzten Fassung vom 09.08.2017 notwendig.

Über die formellen Änderungen hinaus wurden weitere erforderliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kleinen Abriss geben, welche wesentlichen Änderungen zu beachten sind.

Bei der Befreiung von der Kurtaxenpflicht in § 5 Abs. 1 wurden unter den Punkten d) und e) zwei bisher nicht berücksichtigte Aspekte aufgenommen. Zum einen vorübergehende Familienbesuche und Geschäftsreisende beziehungsweise Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung sind. Letzteres betrifft vor allem Personen, die an einer Aus- oder Weiterbildung der Sächsischen Dachdeckerschule teilnehmen, aber auch Dienstreisende, die während ihrer Geschäftstätigkeit zu diesem Zweck Unterkunft im Kurort nehmen.

In § 7 Abs. 1 und 2 erfolgte die Aufnahme einiger Erläuterungen zur Gästekarte und deren Anwendung. Hier ist noch einmal explizit formuliert, dass jede Person, die Kurtaxe entrichtet, auch Anspruch auf eine Gästekarte besitzt.

Die jeweilige Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen mit der Aufenthaltsdauer ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte berechtigt zum ermäßigten oder kostenfreien Besuch von ausgewiesenen Veranstaltungen und zur Benutzung ausgewiesener Einrichtungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Ein Faltblatt mit einer Auflistung der Ermäßigungen ist in der Gästeinformation Bad Schlema erhältlich.

Datum:
18.01.2022

Ansprechpartner:
M. Götze-Willimowski

Kontakt:

Gästeinformation
Bad Schlema
Richard-Friedrich-Str. 18
08301 Bad Schlema

Tel.: 0 37 72/38 04 50
Fax: 0 37 72/38 04 53

Internet:
www.kurort-schlema.de

E-Mail:
gaesteinformation@kurort-schlema.de

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 10.00-16.00 Uhr
Di, Do. 10.00-18.00 Uhr
Sa., So., Feiertage
11.00-15.00 Uhr

Geschäftsführerin:
Mandy Götze-Willimowski

Bankverbindung:
Kontoinhaber:
FVV „Schlematal“ e. V.
Gästeinformation Bad Schlema
Erzgebirgssparkasse
IBAN:
DE25 8705 4000 3653 0016
75

Steuernummer:
218/143/04628
Ust.Id. DE236593802

Ein weiterer Punkt wurde in § 9 Abs. 4 ergänzt, sodass auch falsch ausgefüllte Meldescheine zwingend an die Gästeinformation zurückzugeben sind.

Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldescheine werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) zukünftig mit einem Betrag von 10,00 € pro Meldeschein in Rechnung gestellt.

Neu ist auch, dass wenn sich ein Gast der Kurtaxeabgabe beim Vermieter verweigert, der Meldepflichtige dies der Gästeinformation unverzüglich mitzuteilen hat (§ 11 Abs. 3).

Die Möglichkeit der Überprüfung der Meldungen durch Mitarbeiter der Stadt vor Ort und die Berechtigung zur Schätzung der zu zahlenden Kurtaxe sind in den § 12 Abs. 1 und 2 geregelt.

Auch bei der Erhebung der Jahreskurtaxe sind in den letzten Jahren einige Sachverhalte aufgetreten, die zum Widerspruch führten und bereinigt werden mussten. Von der Jahreskurtaxe befreit, sind künftig auch Personen, die zugleich mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gemeldet sind (§ 5 Abs. 2 b)). Außerdem befreit sind Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und im Erhebungsgebiet im Fremdenverkehr tätig sind, beispielweise durch Vorhalten einer Gästeunterkunft (§ 5 Abs. 2 c) sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Wechselmodellen bei getrenntlebenden Elternteilen (§ 5 Abs. 2 d), ebenso wie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft der Jugendhilfe im Erhebungsgebiet (§ 5 Abs. 2 e).

Da der Kalkulationszeitraum für die Kurtaxe in 2021 abgelaufen ist, wurde auch diese erneut erstellt. Hieraus ergibt sich ein Deckungsgrad des Kurtaxeaufkommens gemessen an den kurtaxefähigen Nettokosten in Höhe von 18 %. Obwohl wir im Vergleich zu anderen Kurorten mit unseren Kurtaxesätzen noch recht niedrig angesiedelt sind, haben wir, auch im Hinblick auf die touristische Wettbewerbssituation, beschlossen, die bisher geltenden Sätze beizubehalten.

Gegenwärtig beläuft sich die nicht ermäßigte Kurtaxe in der Kurzone I auf 1,80 € pro Übernachtung und in der Kurzone II auf 1,10 € pro Übernachtung.

Die Jahreskurtaxe beträgt das 14-fache des Tagessatzes der Kurzone I bzw. II.

Die aktuelle Kurtaxesatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung, am 21.01.2022 in Kraft.

Bitte legen Sie die aktuelle Satzung für Ihre Gäste sichtbar in Ihrer Vermietung aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße!

i. A. Cornelia Dietrich
Gästeinformation Bad Schlema

Anlage

Kurtaxe-Satzung